Wertpapiersparplan
db InvestSparen

Information für Verbraucher
nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)
(Stand: Juni 2026)

Name und Anschrift der Bank:
Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main

Telefon
069/910-00

Liebe Kundin, lieber Kunde,

Sie haben Fragen zu unserem Deutsche Bank Wertpapiersparplan db InvestSparen? Hier möchten wir Ihre möglichen Fragen beantworten.

Mit dieser Information erfüllen wir die Anforderungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)**. Das BFSG soll die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen von Unternehmen sicherstellen. Das heißt: Unternehmen müssen garantieren, dass alle Verbraucherinnen und Verbraucher einen einfachen Zugang zu den angebotenen Produkten und Dienstleistungen haben. Das Ziel ist, dass alle am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können.

Bitte beachten Sie: Diese Information beschreibt die Dienstleistungen unseres Deutsche Bank Wertpapiersparplans db InvestSparen. Sie ist **rechtlich nicht verbindlich**. Rechtlich verbindlich sind nur Ihre Vertragsunterlagen.

Diese Information ist in **4 Teile** gegliedert.
- **Teil 1** mit konkreten Informationen:
 Hier erklären wir Ihnen unsere Dienstleistung Deutsche Bank Wertpapiersparplan db InvestSparen.
- **Teile 2, 3 und 4** mit allgemeinen Informationen:
 - Sie sind mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden? In **Teil 2** lesen Sie, wo und wie Sie sich beschweren können.
 - Sie möchten wissen, wie wir mit unseren Dienstleistungen die Anforderungen des BFSG erfüllen? Dies lesen Sie in **Teil 3.**
 - Sie haben Probleme mit der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen? In **Teil 4** erfahren Sie, an wen Sie sich in diesem Fall wenden können. Sie finden hier Angaben über die zuständige Marktüberwachungsbehörde.

Ihre Deutsche Bank

Inhaltsübersicht

1. Erläuterung unserer Dienstleistungen ... 3

1.1. Was ist ein Wertpapiersparplan? ... 3

1.2. Wie funktioniert der Wertpapiersparplan? ... 3

1.3. Wie werden Kaufaufträge im Rahmen eines Wertpapiersparplans ausgeführt? ... 4

1.3.1. Festpreisgeschäft ... 4

1.3.2. Kommissionsgeschäft ... 4

1.4. Welche Kosten entstehen Ihnen bei einem Wertpapiersparplan? ... 5

1.5. Gibt es eine bestimmte Vertragslaufzeit? Wie sind die Kündigungsbedingungen? ... 5

1.6. Gibt es ein Widerrufsrecht ... 6

2. Umgang mit Beschwerden ... 7

2.1. Beschwerde bei der Bank einlegen ... 7

2.2. Außergerichtliche Streitschlichtung ... 7

3. Merkmale der Barrierefreiheit ... 8

3.1. Barrierefreiheit der Dienstleistungen ... 8

3.2. Barrierefreiheit dieser Information ... 9

3.3. Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen ... 9

4. Zuständige Marktüberwachungsbehörde ... 10

1. Erläuterung unserer Dienstleistungen

In diesem Teil erläutern wir Ihnen den Wertpapiersparplan und unsere damit verbundenen Dienstleistungen. Sie erfahren, was die Dienstleistungen umfassen und wie sie funktionieren.

1.1. Was ist ein Wertpapiersparplan?

Mit einem Wertpapiersparplan können Sie regelmäßig von Ihnen ausgewählte Wertpapiere kaufen und so regelmäßig investieren. Wertpapiere, in die Sie regelmäßig investieren können, sind zum Beispiel Folgende: Aktien, Anteile an einem Investmentfonds oder Anteile von an der Börse gehandelten Fonds. An der Börse gehandelte Fonds heißen auch „Exchange Traded Funds“ oder „ETFs“. Sie erteilen uns dafür einen einmaligen Auftrag, regelmäßig Wertpapiere zu kaufen. Sie legen den Rhythmus und Betrag fest, für den Sie Wertpapiere kaufen möchten. Der Kaufpreis je Wertpapier, zu dem die Wertpapiere dann regelmäßig gekauft werden, steht aber noch nicht fest. Wertpapiere unterliegen Wertschwankungen.

1.2. Wie funktioniert der Wertpapiersparplan?

Für einen Wertpapiersparplan benötigen Sie zunächst ein **Depot** und ein **Verrechnungskonto.** Damit wir für Sie ein Depot eröffnen können, schließen wir mit Ihnen einen Depotvertrag. Das ist ein Dokument, in dem wir unsere gegenseitigen Rechte und Pflichten festlegen. Welche? Diejenigen, die mit der Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere in diesem Depot einhergehen.

Folgendes entnehmen Sie bitte unserem BFSG-Informationsblatt zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten und dem Depotgeschäft: Die Beschreibung sowie die Erläuterung der Funktionsweise der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten.

Zu einem Depot gehört auch ein Verrechnungskonto. Über Ihr Verrechnungskonto buchen wir alle Geldbeträge. Oft dient ein Zahlungskonto, auch: Girokonto, als Verrechnungskonto. Sie haben noch kein bereits bestehendes Verrechnungskonto? Dann eröffnen Sie gleichzeitig mit dem Depot ein dazugehöriges Verrechnungskonto. Dieses Konto nennen wir auch Anlagekonto.

Anschließend wählen Sie die Wertpapiere aus, die Sie regelmäßig kaufen möchten. Und die in der für den jeweiligen Sparplan vorgesehenen Produktliste stehen.

Im nächsten Schritt legen Sie den Betrag fest, für den Sie regelmäßig Wertpapiere kaufen möchten. Außerdem bestimmen Sie, wie häufig eine Anlage erfolgen soll: zum Beispiel, ob Sie einmal im Monat anlegen möchten oder vierteljährlich. Die Anlagesumme ist auf einen Mindestbetrag und eine maximale Anlagesumme beschränkt. Der Mindestbetrag kann zum Beispiel 25 Euro betragen, die maximale Anlagesumme zum Beispiel 49.999 Euro. Sie können die Anlage jederzeit für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten aussetzen. Dies muss mindestens zehn Bankarbeitstage vor der nächsten regelmäßigen Anlage beauftragt werden.

Anschließend beauftragen Sie uns, die von Ihnen bestimmte Anlagesumme in dem vereinbarten Sparrhythmus von Ihrem Verrechnungskonto abzubuchen. Wir buchen automatisch ab. Dafür müssen Sie ein Guthaben auf Ihrem Verrechnungskonto haben. Sie können die Anlagesumme regelmäßig auf Ihr Verrechnungskonto überweisen. Oder aber im Rahmen eines Dauerauftrages auf Ihr Verrechnungskonto übertragen lassen.

Mit der Anlagesumme werden dann die Anteile an dem gewünschten Wertpapier oder den gewünschten Wertpapieren gekauft.

Sie können aber auch jederzeit **außerplanmäßig** auf Ihr Verrechnungskonto **einzahlen**.

Es kann vorkommen, dass das Wertpapier, das Sie regelmäßig kaufen wollen, nicht mehr gekauft werden kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn derjenige, der die Wertpapiere herausgegeben hat, dieses gekündigt hat. Oder wenn eine Fondsgesellschaft derzeit keine Anteile an einem Fonds ausgibt. Hierüber informieren wir Sie. Wenn Wertpapiere gekündigt oder rückzahlbar wurden oder ein Fonds aufgelöst wird, buchen wir einen etwaigen Erlös auf Ihr Verrechnungskonto. Dann müssen Sie ein neues Wertpapier für Ihren Anlageplan auswählen. Und uns eine entsprechende neue Weisung erteilen, wenn Sie den Sparplan fortführen wollen.

Bevor wir Ihren Auftrag zum Abschluss eines Wertpapiersparplans annehmen, bekommen Sie von uns gewöhnlich eine **Kosteninformation**. Sie enthält einen Überblick über die geschätzten Kosten und Folgekosten. Welchen? Denjenigen, die voraussichtlich mit dem Kauf und Verkauf eines Finanzinstruments verbunden oder in diesen enthalten sein könnten. Die Kosteninformation enthält gegebenenfalls auch die Information, dass wir von Dritten eine Zahlung im Zusammenhang mit dem Kauf eines Finanzinstruments bekommen. Das kann zum Beispiel eine Zahlung von einer Fondsgesellschaft sein. Diese Zahlungen sind in der Regel Vertriebsvergütungen. Man nennt sie auch Zuwendungen.
Die Kosteninformation heißt **Ex-ante-**Kosteninformation.

1.3. Wie werden Kaufaufträge im Rahmen eines Wertpapiersparplans ausgeführt?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Ihre Aufträge über den Kauf von Wertpapieren ausgeführt werden: Wir führen Ihre Aufträge aber im Festpreisgeschäft oder im Kommissionsgeschäft aus.
Im Rahmen von **db InvestSparen** führen wir die Käufe ausschließlich im Festpreisgeschäft aus.

1.3.1. Festpreisgeschäft

Bei einem Festpreisgeschäft schließen Sie mit uns einen Kaufvertrag über ein bestimmtes Finanzinstrument ab. Der Preis ist dabei fest oder bestimmbar. Das heißt: Entweder ist der Preis genau festgelegt, also fest, oder er kann nach klaren Kriterien berechnet werden und ist damit bestimmbar.

1.3.2. Kommissionsgeschäft

Bei einem Kommissionsgeschäft treten wir **in unserem Namen**, aber **für Ihre Rechnung, also auf Ihre Kosten,** gegenüber anderen Marktteilnehmern auf. So ermöglichen wir es Ihnen,

Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Die anderen Marktteilnehmer können zum Beispiel Anbieter von Finanzinstrumenten sein. Kommt ein Geschäft mit einem anderen Marktteilnehmer zustande, wird Ihr Auftrag ausgeführt.

1.4. Welche Kosten entstehen Ihnen bei einem Wertpapiersparplan?

Bevor wir Ihren Auftrag zum Abschluss eines Wertpapiersparplans annehmen, bekommen Sie von uns gewöhnlich eine **Kosteninformation.** Dies ist in Abschnitt 1.2 beschrieben.

Beim Kauf der ausgewählten Wertpapiere fallen verschiedene Kosten an, die Sie beachten sollten. Dazu gehören zum Beispiel die Kosten für die Ausführung Ihres Auftrags oder Ihrer Aufträge.

db InvestSparen:
Sie kaufen die Investmentfondsanteile von uns im sogenannten Festpreisgeschäft. Wir berechnen Ihnen den Kaufpreis. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus dem Anteilswert (Nettoinventarwert) zuzüglich des für den jeweiligen Fonds geltenden Ausgabeaufschlags. Dieser wird als Teil des Kaufpreises von Ihnen mitbezahlt. Wenn das Geschäft über die Investmentfondsanteile in einer anderen Währung abgerechnet wird, entstehen für Sie auch Kosten für die Währungsumrechnung. Diese Kosten entnehmen Sie dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Zusätzlich fallen Kosten für die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere in Ihrem Depot an. Das ist das sogenannte Depotentgelt. Informationen zu den einzelnen Depotentgelten finden Sie in unserem **Preis- und Leistungsverzeichnis** unter den jeweiligen Depotmodellen.

Zudem bekommen Sie jedes Jahr von uns eine Übersicht über alle Kosten, die Ihnen im vergangenen Jahr tatsächlich entstanden sind. Diese Kostenübersicht heißt **Ex-post-Kostenausweis oder Ex-post-Kosteninformation.**

1.5. Gibt es eine bestimmte Vertragslaufzeit? Wie sind die Kündigungsbedingungen?

Sie schließen den Wertpapiersparplan mit uns auf unbestimmte Zeit ab. Es gibt also keine Mindestvertragslaufzeit.

Den Wertpapiersparplan **db InvestSparen** können Sie mit einer Frist von mindestens fünf Bankarbeitstagen kündigen. In der Regel ist ein Bankarbeitstag jeder Wochentag, der kein Samstag, Sonntag oder ein Feiertag ist. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung werden alle Käufe ausgeführt. Wird diese Kündigungsfrist nicht eingehalten, wird der Wertpapiersparplan zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet.

Für uns gilt gewöhnlich eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten.

1.6. Gibt es ein Widerrufsrecht

Mit einem Wertpapiersparplan können Sie regelmäßig von Ihnen ausgewählte Wertpapiere (hier: Investmentfondsanteile) erwerben und so regelmäßig investieren. Bei Abschluss des Wertpapiersparplans haben Sie kein Widerrufsrecht.

Bitte beachten Sie: Beim Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten besteht gewöhnlich kein Widerrufsrecht. Es gibt aber Ausnahmen. Nur wenn Ihnen ausnahmsweise ein Widerrufsrecht zusteht, bekommen Sie von uns vor der Erteilung des Kauf- oder Verkaufsauftrags über Finanzinstrumente eine Widerrufsbelehrung.

2. Umgang mit Beschwerden

Sie sind mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden? In diesem Teil lesen Sie, wie und wo Sie sich beschweren können.

2.1. Beschwerde bei der Bank einlegen

Sie können Ihre Beschwerde über verschiedene Wege bei uns melden:

- **Persönlich** bei Ihrem Berater oder in allen Filialen der Deutschen Bank in Deutschland
- **Telefonisch** bei Ihrem Berater oder unter 069 910 10000
- **Online** über unser Formular auf www.deutsche-bank.de/beschwerde
- **Per E-Mail** an deutsche.bank@db.com
- **Per Brief** an Deutsche Bank, Beschwerdemanagement, 60633 Frankfurt

Weitere Informationen zum Thema Beschwerde finden Sie im Internet unter www.deutsche-bank.de/beschwerde

2.2. Außergerichtliche Streitschlichtung

Sie haben sich bei uns beschwert, aber es wurde keine Lösung gefunden? Dann können Sie den Streit außergerichtlich klären. Wie? Durch den **Ombudsmann der privaten Banken**. Das ist eine Verbraucher-Schlichtungsstelle, die sich um Ihre Rechte kümmert. Sie vermittelt in Streit-Beilegungsverfahren zwischen Ihnen und uns. Wir nehmen als Bank an solchen Verfahren teil.

Allgemeine Informationen zum Ombudsmann der privaten Banken finden Sie auf www.bankenombudsmann.de. Sie möchten wissen, wie ein Ombudsmann-Verfahren abläuft? Dies erfahren Sie in der **Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken**. Gern geben wir Ihnen diese. Sie finden sie aber auch im Internet beim Bundesverband deutscher Banken e. V. auf www.bankenverband.de.

Sie müssen Ihre Beschwerde schriftlich an den Ombudsmann schicken, zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail.

Adresse: Ombudsmann der privaten Banken
Geschäftsstelle
Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Fax: 030 1663-3169
E-Mail: schlichtung@bdb.de

3. Merkmale der Barrierefreiheit

Sie möchten wissen, wie wir mit unseren Dienstleistungen das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) erfüllen? In diesem Teil lesen Sie, welche barrierefreien Merkmale unsere Dienstleistungen haben.

Das BFSG verpflichtet uns unter anderem, die **Richtlinien für barrierefreie Webinhalte** einzuhalten. Diese Richtlinien sollen es ermöglichen, Webinhalte für alle Menschen so barrierefrei wie möglich zu gestalten. Das gilt insbesondere für Menschen mit Behinderung. Die Richtlinien basieren auf folgenden **vier Prinzipien der Barrierefreiheit**:

- **Wahrnehmbarkeit:** Möglichst alle sollen die Informationen und IT-Funktionen wahrnehmen können. Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen sicherstellen, dass Bilder und Grafiken einen Alternativ-Text haben.
- **Bedienbarkeit:** Möglichst alle sollen die IT-Funktionen bedienen können.
- Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen sicherstellen, dass Sie unsere Webinhalte mit einer Tastatur steuern können.
- **Verständlichkeit:** Für möglichst alle sollen die Webinhalte lesbar und klar verständlich sein.
- **Robustheit:** Die Webinhalte müssen möglichst für sogenannte assistive Technologien geeignet sein. Assistive Technologien sind zum Beispiel Programme zum Vorlesen oder Vergrößern von Webinhalten. Manche verwandeln auch Sprache in Text. Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen Standards einhalten, damit Sie assistive Technologien nutzen können. Dazu gehören zum Beispiel Standards für die technische Struktur und zur Kennzeichnung der Web-Inhalte.

Unsere Dienstleistungen erfüllen die Anforderungen des BFSG, indem wir diese Prinzipien umsetzen.

3.1. Barrierefreiheit der Dienstleistungen

Das sind die barrierefreien Merkmale unserer Dienstleistungen rund um Wertpapiersparplan db InvestSparen**.**

Bei unserem **Angebot auf den Webseiten** wurde auf die **Barrierefreiheit geachtet**. Dazu zählen zum Beispiel folgende Maßnahmen:

- Informative **Bilder und Grafiken** ohne Text **haben einen Alternativ-Text**.
- **Kontraste** sind **optimiert.**
- **Textgröße und Zeilenabstand lassen sich verändern**.
- Die **Funktionen** sind **mit der Tastatur bedienbar**.

Sie können Informationen zu diesem Produkt elektronisch **im Online-Banking oder in der Deutsche Bank App abrufen**. Dabei wurde auf die Barrierefreiheit geachtet, zum Beispiel:

- **Bilder und Grafiken** ohne Text **haben einen Alternativ-Text**.
- **Kontraste** sind **optimiert.**
- **Textgröße und Zeilenabstand lassen sich verändern**.
- Die **Funktionen** sind **mit der Tastatur bedienbar**.
- **Alle Informationen** wurden für die **Nutzung eines Screenreaders** vorbereitet.

Die Anpassungen basieren auf den WCAG Richtlinien in der Version 2.2 mit dem Erfolgslevel AA und der EU Norm EN 301 549 in der jeweils gültigen Fassung.

3.2. Barrierefreiheit dieser Information

Aufgrund der folgenden Merkmale ist diese **Information barrierefrei**:

- **Sie haben auf verschiedenen sensorischen Wegen Zugang zu dieser Information**. Dabei können Sie zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:
 - In der **Filiale erhalten Sie das ausgedruckte Dokument**.
 - Auf unserer **Webseite finden Sie das Dokument digital als PDF**.
 Somit sind die **Informationen auffindbar und wahrnehmbar**.

- **Die Inhalte dieser Information sind verständlich**. Wir haben sie mit einer gängigen Software geprüft. Demnach überschreitet **dieser Text** nicht das **Sprachniveau B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Bitte beachten Sie: Das gilt nicht für den eigentlichen Dienstleistungsvertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Auch für die Vorvertraglichen Informationen (VVI), die mit dem Dienstleistungsvertrag verbunden sind, gilt dies nicht.

- Die Information wird in **Textformaten** angeboten, die dafür **geeignet sind, alternative assistive Formate zu generieren**. Das heißt: Sie können sich **die Inhalte der Information auf unterschiedliche Art darstellen lassen** und sie über **mehr als einen sensorischen Kanal** wahrnehmen.

- Die Informationen werden in einer **Schriftart mit angemessener Größe und mit geeigneter Form** dargestellt. Dabei berücksichtigen wir auch den Zusammenhang, in dem die Information vermittelt wird. Außerdem achten wir auf **ausreichenden Kontrast** sowie **ausreichende Abstände zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen**.

- Das **Layout dieser Information berücksichtigt die jeweils aktuellen Anforderungen an die Barrierefreiheit von Dokumenten**. Diese betrifft die jeweilige Form, zum Beispiel Schriftgröße, Kontraste und Zeilenabstände.

- Diese Informationen werden auf konsistente und angemessene Weise bereitgestellt. Sie sind wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust.

3.3. Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen

Aufgrund der folgenden Merkmale sind die **Dokumente zu unseren Dienstleistungen barrierefrei:**

- Die **Dokumente sind wahrnehmbar**. Sie haben das **Format PDF/UA**. So können Sie die Dokumente zum Beispiel auf Ihrem Bildschirm mithilfe einer assistiven Technologie Ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen. Sie können sich die Dokumente auch vorlesen lassen und dabei die Lautstärke anpassen.
- Alle **informativen Elemente, die kein Text sind, werden beschrieben**. Zum Beispiel haben Bilder und Grafiken einen Alternativ-Text.
- Alle **Textelemente** sind so angelegt und vorbereitet, dass **Screenreader (Bildschirm-Leser) sie ansteuern und vorlesen können**.

4. Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Sie haben Probleme mit der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen? Dann können Sie sich an die **Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF)**, Magdeburg, Sachsen-Anhalt, wenden.
Die MLBF prüft, ob wir gesetzliche Vorschriften beachten. Auch wir als Bank werden von der MLBF überwacht.

Wenn Sie Probleme haben, unsere Dienstleistungen zu nutzen, können Sie einen Antrag bei der MLBF stellen. Die MLBF wird dann gegebenenfalls gesetzliche Maßnahmen gegen uns einleiten. (Die Rechtsgrundlage dafür steht in Abschnitt 6 oder Abschnitt 7 BFSG).

In Ihrem Antrag können Sie geltend machen, dass wir gegen eine Anforderung des BFSG verstoßen. Oder Sie können geltend machen, dass wir gegen die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) verstoßen.

Die Adresse der Marktüberwachungsbehörde lautet:

Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und
Dienstleistungen (MLBF AöR)
Carl-Miller-Str. 6
39112 Magdeburg

Telefon: 0391 567 697 0
E-Mail: kontakt@mlbf-barrierefrei.de